

**Satzung
für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)
der Stadt Bernburg (Saale)**

Lfd. Nr.	Satzung, Änderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenrat) der Stadt Bernburg (Saale) vom 30.09.2019	§§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66)	-	a) 26.09.2019 b) 30.09.2019 c) 08.11.2019	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 270 vom 07.11.2019, S. 4-5

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale) und ist ehrenamtlich tätig. Er soll zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beitragen. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

§ 2

Der Behindertenbeirat ist Beirat im Sinne des § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutrale Interessenvertretung. Er führt die Bezeichnung „Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale)“.

Der Behindertenbeirat kann in Angelegenheiten, die die Interessen der behinderten Menschen der Stadt Bernburg (Saale) betreffen oder berühren, gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Insbesondere soll dies folgende Bereiche betreffen:

- Planungsprozesse für Wohnumfeld, barrierefreies Wohnen und Infrastruktur
- Verkehrsplanung samt öffentlichem Personennahverkehr

- barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen
- Maßnahmen in den Bereichen Teilhabe, Gesundheit, Selbsthilfe und Unterstützung für behinderte Menschen
- sonstige relevante Themen für Menschen mit Behinderung.

Der Behindertenbeirat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ein.

§ 3

Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung kann jeder Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) werden, der selbst behindert nach § 1 S. 3 dieser Satzung ist oder einen Menschen mit Behinderung betreut. Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich auf dem Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befassen, können ohne Einwohner zu sein Mitglied werden, wenn der Sitz oder der Wirkungskreis des Arbeitgebers, des Vereins oder der Selbsthilfegruppe die Stadt Bernburg (Saale) ist. Die in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen (auch Selbsthilfegruppen) können Mitglieder vorschlagen. Unabhängige Bürger können sich bei der Stadt Bernburg (Saale) bewerben.

Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates muss Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss selbst behindert nach § 1 S. 3 dieser Satzung sein. Durch den Stadtrat werden die Mitglieder des Behindertenbeirates berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren. Veränderungen sind dem Stadtrat mitzuteilen.

§ 4

Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung des Behindertenbeirates, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, der gleichzeitig als Schriftführer fungiert, für die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Leitung vorzeitig aus der Leitungsfunktion aus, soll für den Rest des Wahlzeitraums der Leitung ein Ersatzmitglied gewählt werden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder kann eine außerordentliche Neuwahl innerhalb eines Monats erfolgen.

§ 5

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Für die Sitzungen ist von ihm eine Tagesordnung zu erarbeiten. Der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat im Außenverhältnis. Er ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

Im Verhinderungsfall wird er vom Stellvertreter in allen Belangen vertreten.

§ 6

Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden entsprechend dem Arbeitsplan und nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, mit Tagesordnung einzuladen. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle Mitglieder teilnehmen. Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind öffentlich und sollten möglichst barrierefrei gestaltet werden.

§ 7

Ein Vertreter der Stadtverwaltung –Sozialamt– ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Behindertenbeirat und wird mit beratender Stimme in die Leitung des Beirates aufgenommen.

Die Sitzungen der Leitung finden entsprechend dem Arbeitsplan, in der Regel einmal je Quartal statt.

§ 8

Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner vom Stadtrat berufenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist über den Antrag erneut zu beraten und anschließend erneut abzustimmen. Kann wiederum keine Stimmenmehrheit erzielt werden, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen.

Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9

Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat zu enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Namen der an der Beratung teilnehmenden Gäste,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- die gestellten Anträge,
- Abstimmungsergebnisse,
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Behindertenbeirates und der Stadtverwaltung jeweils in einfacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Stadtverwaltung leitet die Niederschrift an die betroffenen Ausschüsse bzw. Ortschaftsräte weiter.

§ 10

Über die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung soll die Öffentlichkeit über die lokale Presse und den Internetauftritt der Stadt Bernburg (Saale) vom Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit informiert werden.

§ 11

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale)“ vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 30. September 2019

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).